



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 29.11.2017

Status: öffentlich

Info-Vorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/078 (SG) AMT I Finanzen / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Jessica Scharschuch			
Spenden über 100,00 € im Haushaltsjahr 2017				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Samtgemeinderat	19.12.2017	öffentlich	Kenntnisnahme	1

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 Abs. 1 KomHKVO ist die Samtgemeinde Baddeckenstedt verpflichtet, einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben werden, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die entsprechende Aufstellung wird dem SGR zur Kenntnis gegeben. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Der Samtgemeinderat hat am 25.02.2010 beschlossen, die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € dem Samtgemeindeausschuss zu übertragen. Alle darüber hinausgehenden Spenden müssen vom Samtgemeinderat genehmigt werden.

Über Spenden mit einem Wert von bis zu 100,00 € entscheidet der Samtgemeindebürgermeister. Für diese Kleinspenden entfällt die Berichtspflicht.

Im Haushaltsjahr 2017 sind die in der Anlage aufgeführten Spenden geleistet und auch vom SGA bzw. SGR genehmigt worden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Weiterleitung der Spenden an die angegebene Organisation bzw. Verbuchung im Haushalt der Samtgemeinde für den jeweiligen Verwendungszweck.

Spendenaufstellung 2017